

# Privatrecht

Deutsches Reich  
Erbrecht

## Gesetz

über die Errichtung von Testamen-  
ten und Erbverträgen vom 31. Juli  
1938 mit der in den Gesetzeswort-  
laut eingeschalteten amtlichen Be-  
gründung und allen einschlägigen  
Verschriften.

Testamentsgabe mit Verweisungen und  
Nachverhältnis

München u. Berlin 1938